

SONDERDRUCK AUS:

Sprache und Recht:
Konstitutions- und Transferprozesse
in nationaler und europäischer Dimension

Herausgegeben von

Karin Luttermann, Albert Busch

LIT

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort der Herausgeber zur Reihe / Editorial introduction to the series	V
Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Rechtslinguistik, eine Schnittstellendisziplin: Einleitung und Bandüberblick	XIII

I. Recht und Konstitution

Europäisches Referenzsprachensystem: Einheit und Wohlstand der Europäischen Union als Rechtsgemeinschaft	3
<i>Claus Luttermann</i>	
Popularisierung einer rechtlichen Institution durch Vermittlung von Rechtswissen: Eine Fallstudie zum WIE und WARUM im dänischen Kontext	27
<i>Jan Engberg</i>	
Rechtsverständlichkeit: Eine Fallstudie zum Strafgesetzbuch und Bürgerlichen Gesetzbuch	57
<i>Ingrid Simonnaes</i>	
Normativität und Sprache	81
<i>Gerhard Edelmann</i>	
Klare Sprache für eine verständliche Kommunikation im Rechtsbereich: Ein handlungspragmatischer Ansatz	101
<i>Karin Luttermann</i>	

Informations- und Ratgeberbroschüren an der Schnittstelle zwischen Information und Persuasion am Beispiel der Broschüre <i>Einigung am Gartenzaun</i> des Landes Sachsen-Anhalt	133
---	-----

Helge Missal

Zur Relevanz von Sprache und Bild in interfachlich-juristischer Projektkommunikation	157
--	-----

Alexander Holste

Die Rolle des Laienwissens in der Fachkommunikation am Beispiel der Textsorte <i>Steuerbescheid</i>	175
---	-----

Patricia Rawinsky

II. Recht und Forensik

Some Practical Contributions of Legal Linguistics to the Judicial Training of Judges, Prosecutors and Other Legal Professionals in Germany	205
--	-----

Hannes Kniffka

Stilkonzepte in computerbasierten Verfahren der Autorschaftsattribu- tion im forensischen Kontext	227
---	-----

Eilika Fobbe

Sprachdelikte: Ein Anwendungsbereich für die Linguistik	251
---	-----

Maria Mushchinina

III. Recht und Transfer

Die Sprache, mit der Recht gemacht wird	275
---	-----

Stephanie Thieme / Zsuzsa Parádi

Der Redaktionsstab der GfdS beim Deutschen Bundestag: Sprachberatung für die Legislative	301
<i>Sibylle Hallik</i>	
Der Weg zu mehr sprachlicher Klarheit in der norwegischen Gesetzgebung	321
<i>Jon Christian Fløysvik Nordrum / Torunn Reksten / Janine Schaller- Bøyum</i>	
Der schwedische Weg zu einer klaren und verständlichen Behördensprache	349
<i>Christine Mertzlufft</i>	
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	379

Klare Sprache für eine verständliche Kommunikation im Rechtsbereich: Ein handlungspragmatischer Ansatz

Karin Luttermann

Rechtstexte fixieren die Rechte und die Pflichten eines jeden Einzelnen. [...] Die Verständlichkeit von normativen Texten ist für jeden Rechtsträger gleichbedeutend mit Rechtssicherheit und somit von essentieller Bedeutung: Sicherheit für die Betroffenen und für ihre juristischen Vertreterinnen und Vertreter. (Schendera 2004: 321)

Abstract

Gesetzeskommunikation gilt als unverständlich und steht in der öffentlichen Kritik. Es liegt in der Idee der Demokratie, dass der mündige Bürger Zugang zu Gesetzen hat und seine Rechte und Pflichten kennt, um sein Verhalten danach auszurichten. Jedoch mangelt es an Untersuchungen zu den Verstehensleistungen von juristischen Laien. Der vorliegende Beitrag kann diese Lücke schließen und behandelt die Frage, inwieweit das Konzept der *Klaren Sprache* geeignet ist bzw. ein adäquates Mittel darstellt, die fachsprachliche Verständigung und damit den Wissenstransfer zwischen Experten und Laien im Rechtswesen nachhaltig zu verbessern. Mit dem *Rechtslinguistischen Verständlichkeitsmodell* wird sach- und adressatengemessener Sprachgebrauch exemplarisch für Gesetze aus dem Straf- und Zivilrecht ausgelotet. Die Digitalisierung kann weiterführende Rezeptions- und Verständnismöglichkeiten für Zieladressaten jenseits des Durchschnittsbürgers eröffnen.

Legal communication is regarded as incomprehensible and is often publicly criticised. The idea of democracy entails that the responsible citizen has access to laws and be familiar with his rights and duties as an orientation for his own actions. However, studies on comprehension performance in legal lay-persons are lacking. The present contribution closes this gap,

dealing with the question of how far the concept of *Clear Language* is suitable or provides an adequate tool for sustainably improving specialist communication and thereby knowledge transfer between experts and lay-persons in the legal domain. With the *Legal-Linguistic Comprehensibility Model*, language use that is tailored to the needs of subject and addressees is sounded out exemplarily for laws from penal and civil legislation. Digitalisation may open up further possibilities for reception and comprehension for target addressees beyond the average citizen.

I. Einleitung

Wie kann man ohne *Klare Sprache* zweckgemäß kommunizieren? – Die Rechtsdomäne ist komplex und stellt Laien bisweilen vor erhebliche Herausforderungen, Zugang zu Rechtstexten zu finden, da die juristischen Fachsprachen primär der innerfachlichen Verständigung unter Fachleuten selbst dienen. Das so konstituierte Recht betrifft aber auch Nicht-Juristen, zum Beispiel im Steuer-, Straf- oder Zivilrecht. Sie müssen wissen und verstehen, was das Gesetz besagt, wozu es sie verpflichtet oder berechtigt. Es liegt in der Idee der Demokratie, dass der sogenannte ‚durchschnittliche Bürger‘¹ (Durchschnittsbürger) Zugang zum Recht hat und sich damit befassen und identifizieren kann, um es zu akzeptieren, zu achten und regelgerecht anzuwenden. Schon das Grundgesetz etabliert in Artikel 20 Absatz 1 für das Recht ein Gebot der Verständlichkeit: Denn erst eine verständliche Rechtskommunikation ermöglicht demokratische Kontrolle und befördert gesellschaftliche Teilhabe – beides ein wichtiger Gradmesser der politischen Kultur in einer Gesellschaft (vgl. Pfeiffer / Strouhal / Wodak 1987: 12). Verständlichkeit setzt jedoch Klarheit voraus.

Im Zentrum des vorliegenden Beitrags steht deshalb die Frage, wie sich Recht in *Klarer Sprache* für Rechtslaien verständlich darstellen lässt und die moderne und angewandte Linguistik zu verständlicher Gesetzeskommunikation beitragen kann. Denn nicht alle Sprachteilhaber („Durch-

¹ Bezeichnungen dieser Art gelten für alle geschlechtlichen Identitäten.

schnittsmenschen“; Adamzik 2018: 33) können Gesetzessprache verstehen. Je weniger Sprach- und Fachkompetenzen vorliegen, desto schwieriger wird meist das Verständnis. Das Erkenntnisinteresse ist, anders gesagt, zu analysieren, ob und inwieweit das Konzept der *Klaren Sprache* dazu beitragen kann, Problemlagen der Kommunizierbarkeit von Fachwissen im Rechtswesen zu lösen, damit Klarheit und Transparenz zu schaffen und zugleich Qualität und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Gesetzen sind „in jeder rechtlichen Hinsicht ein Risikofaktor“ (Schendera 2004: 321). Angesichts der Zugangsproblematik zur Rechtssprache für Laien, die den Gesetzen ebenso unterworfen sind wie Juristen, stellt sich gerade in der demokratischen Bürgergesellschaft die Herausforderung, die Textrezeption und damit die Verstehbarkeit der Inhalte im Hinblick auf die ungehinderte Partizipation, Mitwirkung und Kontrolle sicherzustellen. Insofern ist das Konzept der *Klaren Sprache* auch gesellschaftlich wichtig und markiert ein rechtslinguistisches Forschungsfeld, das bislang weitgehend unbearbeitet ist. Ziel in diesem Feld muss sein, empirisch fundierte Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunikation zwischen Rechtsexperten und Laien unter Berücksichtigung des Empfängerhorizontes besser gelingt. Insgesamt kann Verständlichkeit Vertrauen in die Funktionsfähigkeit rechtlicher Institutionen stärken (vgl. Luttermann / Engberg 2018: 89ff.). Linguisten behandeln vordergründig die vertikale Experten-Laien-Kommunikation unter Produktionsaspekten. Diese Sichtweise ist zu einseitig, weil sie zu stark an der Fiktion des idealen Sprechers (Homogenität) festhält und dieselben Kompetenzen beim Hörer stillschweigend voraussetzt. Mithin bleiben aber die für Fachkommunikation konstitutiven Aspekte wie Heterogenität der Adressaten, Wissensasymmetrien zwischen Experten und Laien oder Vorwissen der Rezipienten außen vor.

Damit ist die Perspektive klar: Der Beitrag will – ausgehend von Spezifika der Fach- und Gesetzessprache (Kapitel II und III) – mit dem Konzept der *Klaren Sprache*, das auf kooperatives und interaktives Handeln und auf pragmatische Angemessenheit fokussiert, den Abbau von Kommunikationsbarrieren befördern und mehr Teilhabe am Recht ermöglichen (Kapitel

IV und VI). Methodisch ist dafür das *Rechtslinguistische Verständlichkeitsmodell* (Kapitel V) elementar, mit dem anhand von Beispielen aus verschiedenen Gesetzesbüchern angemessener Sprachgebrauch zwischen den Akteuren sondiert wird (Kapitel VII). Im Ganzen geht es darum, das *Klare Sprache*-Konzept so weiterzuentwickeln, dass auch andere Formate (Vermittlungstexte) und Zielgruppen (z.B. Kinder und Jugendliche) handlungspragmatisch erfasst werden können (Kapitel VIII).

II. Fachkommunikation

Seit den 1970er Jahren des 20. Jahrhunderts gehört Verständlichkeit zum „genuine[n] Forschungsbereich der Linguistik“ (Heringer 1979: 255). Die Verständlichkeitsforschung rückte im Rahmen der zunächst textgrammatischen und seit dem Ende der 1980er Jahre dann auch kommunikativ-pragmatischen Ausrichtung ins linguistische Forschungsfeld und hat diverse Verständlichkeitsmodelle hervorgebracht (u.a. Hamburger Modell, Karlsruher Modell, Kremser Modell, Rechtslinguistisches Modell). Auf zwei Modelle, die für die Konzeption der *Klaren Sprache* besondere Relevanz haben, wird unten näher eingegangen (siehe Kapitel IV.2 und V.1).

Die Frage nach der Verständlichkeit von Texten ist mit der Erforschung der Fachkommunikation eng verbunden (vgl. im Überblick Luttermann / Schäble 2016: 401ff.; Roelcke 2020: 11ff.). Dabei ist zuerst die systemlinguistische Phase (1950er bis 1970er Jahre) zu nennen, die Fachsprache als ein System sprachlicher Zeichen betrachtet und auf das lexikalische Inventar und die syntaktischen Regeln fokussiert ist, denen fachsprachliche Äußerungen folgen. Die pragmlinguistische Phase (1980er bis 1990er Jahre) behandelt Fachsprache primär als Textäußerungen, mit denen das kommunikative Handeln im fachbezogenen Zusammenhang unter bestimmten Bedingungen vollzogen wird. In der kognitionslinguistischen Phase (seit den 1990er Jahren) stehen intellektuelle Fähigkeiten und Motivation von Produzenten und anvisierten Rezipienten bzw. Zielgruppen selbst im Vordergrund der Betrachtung. Die Akteure sind gleichermaßen wichtig.

Da fachliche Kommunikation dem Erreichen bestimmter Ziele dient, wie zum Beispiel dem Anleiten zu einer Anschlusshandlung, müssen Rezipienten die Texte in erster Linie verstehen (vgl. Heidrich / Schubert 2020: 14f.). Dabei ist zu beachten, dass Fachkommunikation sowohl ohne als auch mit Wissensgefälle stattfinden kann: Zwischen Experten desselben Faches (fachintern / intrafachlich) ist die Kommunikationskonstellation symmetrisch, zwischen Experten und Laien (fachextern / extrafachlich) hingegen asymmetrisch; das Laienwissen ist graduell und fließend (absolute, informierte Laien etc.; vgl. Wichter 1994: 42ff.). Die Experten-Laien-Kommunikation kann nur nachhaltig funktionieren, wenn Emittenten die Fachtexte in einer Weise produzieren, dass die vorgesehene Adressatenschaft die dargebotenen Informationen jeweils perzipieren, verstehen, verarbeiten und anwenden kann. Es kommt entscheidend auf einen angemessenen Sprachgebrauch an. Das Konzept der *Klaren Sprache* bezieht daher den Aspekt der pragmatischen Angemessenheit explizit in die Sprachgebrauchsanalysen bzw. Textoptimierung ein.

Thorsten Roelcke (2018: 5) hat die Vielschichtigkeit rechtssprachlicher Kommunikation unter Rückgriff auf das rechtsstaatliche Prinzip der Gewaltenteilung typologisiert und vertikal gegliedert. Er unterscheidet 20 Kommunikationstypen. Der zehnte Typ ist für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung von besonderer Relevanz, insofern es dabei um die Kommunikation zwischen Rechtsexperten und Rechtslaien geht und den Untersuchungskategorien „Verständlichkeit von rechtlicher Kommunikation und Rechtstexten“, „Transformation von juristischen Fachinhalten“ und „Popularisierung von Rechtswissen“ eine herausragende Stellung eingeräumt wird (Roelcke 2018: 15f., 20). Hier besteht noch erheblicher Forschungsbedarf. Die Typologie dient als fachwissenschaftlicher Rahmen, in dem das Konzept der *Klaren Sprache* im Recht einordbar ist.

III. Recht konstituieren, vermitteln und verstehen

Für die Rechtskommunikation ist konstitutiv, dass die Gesetzessprache auf die Gemeinsprache zurückgreift, um Lebenssachverhalte zu regeln (vgl. Luttermann 2010a: 141f.). Gesetze regeln nahezu alle gesellschaftlichen

Bereiche. Sie legen Rechte und Pflichten für das Zusammenleben der Menschen fest. Aus pragmatischer Sicht ist die Rechtssprache eine Funktionssprache, die von der Sprecherintention und dem Handlungskontext abhängt (siehe Kapitel VI). Das Verhältnis von Rechts- und Gemeinsprache berührt die Verständlichkeit. Die Gesetzessprache greift weithin auf die Mittel der Gemeinsprache zurück, um verbindliche Regelungen aufzustellen. Ihr Sprachgebrauch wird aber von Fachinhalten und institutionellen Strukturen geprägt und ist mit der Alltagsbedeutung nicht gleichzusetzen. Das schafft Verständigungsdefizite zwischen dem Gesetzgeber und den Gesetzesadressaten bei der Wortauslegung.

Die juristische und gemeinsprachliche Semantik desselben Lexems kann in fachlicher und nicht-fachlicher Verwendungsweise erheblich differieren, wenn es beim Übergang von der Gemeinsprache in die Gesetzessprache zu einer Bedeutungsverlagerung kommt (vgl. Luttermann 2010a: 141f.). Juristische Laien verbinden einen Ausdruck vor allem mit aus dem Alltag bekannten Vorgängen und konventionellen Handlungsmustern. Dagegen denken Experten in fachlichen Zusammenhängen, wenn sie Rechtsbegriffe deuten. Sie verfügen über das institutionelle Wissen, um das mit einem Ausdruck Gemeinte zu erschließen. In der Interaktion kann es zu Kommunikationsstörungen kommen, wenn der rechtliche Sprachgebrauch Laien unklar ist. Zeugnis davon geben nachstehende Beispiele.

Das Lexem *Leihe* wird im öffentlichen und juristischen Kontext verschieden gebraucht. In gemeinsprachlicher Bedeutung *leiht* man sich ein Auto vom Händler genauso wie einen Bleistift von Kollegen oder Eier von der Nachbarin. *Leihe* kann also in der Gemeinsprache zur Bezeichnung mehrerer Nutzungsarten verwendet werden (wie ‚mieten‘, ‚sich borgen‘, ‚sich ausleihen‘, ‚verleihen‘). Nicht so im Gesetz! Juristen meinen mit *Leihe* die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung und Rückgabe einer Sache (§ 598 BGB). Im Sinne der Gesetzessprache wird von diesen Beispielen nur der Bleistift verliehen. Die Eier sind nicht ausleihbar, weil man sie nach dem Verzehr nicht in gleicher Art und Güte zurückgeben kann. Rechtlich handelt es sich um ein Darlehen (§ 607 Absatz 1 Satz 2 BGB). Der sogenannte

Leihwagen ist juristisch ein Mietwagen. Man mietet ihn, weil für die Abnutzung ein Mietzins zu zahlen ist (§ 535 Absatz 2 BGB).

Unverständnis bereitet auch der Begriff *Gezeugter*. Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt, dass nur derjenige erben kann, der zur Zeit des Erbfalls lebt (§ 1923 Absatz 1 BGB). Im Umkehrschluss bedeutet das: Nicht erbberechtigt ist, wer schon gestorben oder noch nicht geboren ist. Abweichend davon bestimmt die Vorschrift (Absatz 2), dass ein zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebender, aber bereits gezeugter Mensch als vor dem Erbfall geboren gilt. Juristen behandeln den Gezeugten fiktiv als lebendig Geborenen, obwohl er real im Mutterleib ist und das Licht der Welt noch nicht erblickt hat. Die Wortauslegung können Laien nicht mitvollziehen. Das Recht wirkt hier lebensfremd, da die Fiktion einen hohen Abstraktionsgrad erfordert und in einem fast unauflöselichen Gegensatz zum Gemeinverständnis steht. Das ist für die gewillkürte Erbfolge durch privatschriftliches Testament (§§ 2229, 2247 BGB) eine erhebliche kommunikative Problemlage.

Die Verstehenshürde beruht nicht allein auf der Wissensasymmetrie – die konzeptuell-inhaltliche Ebene – zwischen den Interaktanten. Auch auf der grammatisch-stilistischen Ebene bilden Nominalisierungen, Komposita-bildungen, Derivationen, Genitivattribute, lange Sätze, Intertextualität oder Sätze ohne Handlungsträger Kommunikationsbarrieren und erschweren Laien den Zugang zur Gesetzessprache. Besonders stillschweigende Verweise setzen implizites Wissen (Präsuppositionen) voraus. Der Mord-Paragraph ist zum Beispiel ein vernetzter Text und erfordert Kenntnisse aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches, um Textkohärenz herzustellen (vgl. Luttermann 2016: 177ff.). Im Fokus des vorliegenden Beitrags steht die Ebene der lexikalischen Semantik. Es stellt sich damit vielfältig die Frage, inwieweit Juristen eine für den Durchschnittsbürger schwerverständliche Sprache verwenden.

IV. Verständlichkeit als Gebot

1. Unverständlichkeit

Der Rechtsbereich hat Fachsprachen unterschiedlicher Ausprägungen entwickelt, die vor allem der intrafachlichen Kommunikation unter Experten dienen. Unser modernes Recht ist in die Funktionsbereiche Legislative, Exekutive und Judikative aufgeteilt, weithin abstrakt und sprachökonomisch verschriftlicht. Bürger aber wünschen Zugang zur Rechtssprache. In der repräsentativen Umfrage des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden werden Behörden- und Gesetzessprache sowie Informationen aus Broschüren und dem Internet als „unterdurchschnittlich verständlich bewertet“ (Destatis 2019; vgl. auch Die Bundesregierung 2019): Broschüren erhalten auf einer fünfstufigen Nutzerfreundlichkeitsskala² 0,9 Punkte, Internetseiten 0,7 Punkte und Gesetze nur 0,5 Punkte. Das Ergebnis entspricht in etwa der im Auftrag der Gesellschaft für deutsche Sprache durchgeführten Umfrage. Dort fordern 84 Prozent der Befragten, „dass Ämter und Behörden weniger juristische Fachsprache verwenden und sich in ihren Schreiben einfacher und klarer, allgemeinverständlicher ausdrücken“ (Eichhoff / Antos / Schulz 2009: 12) sollen.

Das Juristendeutsch gilt geradezu als Inbegriff für Unverständlichkeit. Repräsentative Umfragen ermitteln und bestätigen immer wieder zeitstabil, dass die Bevölkerung mit der Verständlichkeit von Rechtstexten unzufrieden ist. Man kann die Umfrageergebnisse aus linguistischer Sicht zwar als Stereotyp vom unverständlichen Gesetz abtun, da meist keine hinreichende eigene Textkenntnis der Befragten zugrunde liegt. So schlussfolgert etwa Ingo Warnke (2004: 446ff.), dass solche Aussagen ein gewohnheitsmäßiges Urteil darstellen würden und nicht durch sachlich-kritische Reflexion, also durch direkte Rezeptionserfahrung, begründet seien.³ Im Umkehrschluss heißt das jedoch: Es bedarf genauer Sprachgebrauchsanalysen bei

² Skala von -2 (sehr unzufrieden) bis +2 (sehr zufrieden).

³ Wörtlich ist die Rede von „Habitualisierung“ und „stereotype[r] Tradierung der Schwerverständlichkeitsannahme“.

und mit Laien zum tatsächlichen Verstehen von Rechtstexten (siehe Kapitel VII).

Juristen vertrauen traditionell auf die eigene Sprachkompetenz und bestenfalls auf die gelegentliche Einsichtnahme in Wörterbücher. Somit bleiben jedoch wesentliche Aspekte der Experten-Laien-Kommunikation unberücksichtigt, was für den Einzelnen wie auch für die Gesellschaft insgesamt zu Verzerrungen, Vorurteilen und Missverständnissen führen kann. Genau hier setzt der Beitrag an und richtet den Fokus auf die empirische Erforschung der Wortbedeutung auf der Handlungsebene. Insgesamt geht es dabei um einen Paradigmenwechsel: nämlich ein besseres Verständnis des sprachlich verfassten Rechts in *Klarer Sprache* durch die Einbeziehung von Laien in die Analyse.

2. Rechtsgrundlagen für verständliche Gesetze

Bürger wollen verständliche Rechtsvorschriften. Berufen können sie sich dabei auf den Gesetzgeber. Er fordert in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass „Gesetzentwürfe sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein [müssen]“ (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GGO).⁴ Gemeint ist damit der Durchschnittsbürger, d.h. ein verständiger und kundiger Mensch. Das Indefinitpronomen „jedermann“ stellt darauf ab, welcher Adressatenkreis (begrenzt / unbegrenzt) durch das Gesetz berechtigt oder verpflichtet werden soll (vgl. Luttermann 2010b: 149). Dass Adressaten über fundierte Sachkenntnisse, außerordentliche methodische Fähigkeiten oder eine gewisse Lust zum Lösen von Denksportaufgaben verfügen, ist dagegen nicht gemeint (Handbuch der Rechtsförmlichkeit / HdR 2008: Rn. 54).

Im Strafrecht gilt das Bestimmtheitsgebot (§ 17 Satz 1 StGB). Der Normadressat muss die Tragweite der Straftatbestände dem Gesetz selbst entnehmen können. Für Zivilrechtsverhältnisse gebietet das Transparenzgebot, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen klar und verständlich

⁴ Siehe auch Die Bundesregierung (2018: 2), wonach „Recht einfach, verständlich und zielgenau ausgestaltet werden“ soll.

formuliert sind (§ 307 Absatz 1 Satz 2 BGB). Der Gedanke ist, dass „ein Gemeinwesen, in dem das Volk herrscht, [...] nicht von Gesetzen beherrscht werden [darf], die das Volk nicht versteht“ (Klein 2004: 197). Die Demokratie bedingt für das Recht ein Verständlichkeitsgebot, d.h. „die Betroffenen sollen auf Grund der gesetzlichen Regelung in der Lage sein, den rechtlichen Rahmen ohne juristische Beratung zu erkennen und ihr Verhalten entsprechend auszurichten“ (HdR 2008: Rn. 54). Das Verstehen von Recht und Unrecht bedeutet Rechtssicherheit.

Doch in der Lebenswirklichkeit treten Diskrepanzen auf zwischen dem, was das Gesetz sagt, und dem, was Adressaten verstehen. Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz (2008: Rn. 53; Hervorhebung im Original), das die Fachministerien bei der Rechtsprüfung leiten soll, besagt: „Die Sprachwissenschaft beurteilt die Verständlichkeit von Texten nach **Einfachheit**, **Kürze** und **Prägnanz** sowie **Gliederung** und **Ordnung**.“ Die Merkmale bilden den Prüfmaßstab für die Verständlichkeit von normativen Texten. Um Gesetze und Verordnungen sprachlich verständlich zu fassen oder zu optimieren, sind drei Ebenen zu beachten: Wortwahl, Satzbau und Textaufbau. Die allgemeinen Hinweise zur Wortwahl erstrecken sich hauptsächlich auf die Regeln der deutschen Rechtschreibung, auf die Beziehung der Wörter zueinander, auf eine einheitliche und zeitgemäße Sprache und auf das Vermeiden von Fremdwörtern (vgl. HdR 2008: Rn. 68ff.).

Kritisch ist zu sagen (vgl. Luttermann 2010b: 148): Die Merkmale entstammen dem Anfang der 1970er Jahre von Inghard Langer, Friedemann Schulz von Thun und Reinhard Tausch (1974 / 2015) entwickelten Hamburger Modell, das Verständlichkeit nach der Textbeschaffenheit beurteilt. Unverständlichkeit basiert danach nicht auf inhaltlichen Aspekten, sondern auf einer schwer verständlichen Ausdrucksweise. Der maßgebende Adressatenbezug für die Textgestaltung fehlt komplett. Die Merkmale suggerieren, dass Verständlichkeit eine rein textimmanente Eigenschaft ist und nicht das Ergebnis einer Interaktion von Text- und Leserfaktoren, wie es Stand der heutigen Forschung ist (siehe Kapitel II). Verständlich ist ein

Text, wenn seine Adressaten – ohne juristische Beratung – den Sinngehalt erfassen. Dafür muss das Gemeinte im Gesetz stehen.

Dreh- und Angelpunkt für erfolgreiche Verständigung in der Rechtskommunikation ist der Sprachgebrauch: Das gewählte Wort bzw. die gewählte Formulierung muss den juristischen Gehalt, also das, was im Text- und Satzzusammenhang tatsächlich gemeint ist, so genau wie möglich und so verständlich wie möglich für die Zieladressaten wiedergeben. Hier wird die Bedeutung der Sprachwissenschaft für das Recht greifbar. Zur Verständlichkeitsprüfung gehört notwendig auch die linguistische Pragmatik mit dem Experten- und Laienwissen und dem außersprachlichen Handlungskontext (vgl. Luttermann 2001: 154ff.). Auch das Vorwissen und der Kenntnisstand von Laien spielen eine Rolle für die Entscheidung, wie deziert eine Rechtsvorschrift zu fassen ist. Denn der Verstehensprozess ist nicht, sprachlichen Input zu codieren bzw. zu decodieren, sondern

immer eine Wechselwirkung zwischen vorgegebenem Text und der Kognitionsstruktur des Lesers [...]. Was von einem Text verstanden wird, hängt demnach sowohl von den objektiven Merkmalen der Textinhaltsstruktur als auch von der Kognitionsstruktur der Rezipienten /-innen, d.h. dem Vorwissen, den Zielsetzungen sowie den Erwartungen und Einstellungen ab. (Christmann 2004: 33f.)

Die Verstehensleistung von Textadressaten ist also, semantische Bedeutung durch das Zusammenwirken von vorhandenem Wissen und neuen fachlichen und sprachlichen Informationen aufzubauen. Dementsprechend ist das Handbuch der Rechtsförmlichkeit zu überarbeiten und um die Ebene der Pragmatik – neben Lexik, Syntax und Text – zu ergänzen.

V. Rechtslinguistisches Verständlichkeitsmodell

1. Genese und Forschungsbedarf

Die Sprachwissenschaft hat Verständlichkeitsmodelle vornehmlich anhand alltagssprachlicher Texte entwickelt (vgl. z.B. Ballstaedt 2019; Wolfer 2017). Die Erkenntnisse der linguistischen Verständlichkeitsforschung sind aber nicht ohne weiteres auf Rechtstexte übertragbar. Ein Blick in die Literatur zeigt für den rechtlichen Handlungsbereich ein ernüchterndes

Bild. Verständlichkeit im Recht wird vor allem als stilistisches Thema behandelt oder als philosophisches Thema im Sinne der Möglichkeit oder Notwendigkeit, verständlich mit Adressaten zu kommunizieren, abgehandelt (vgl. Luttermann 2010a: 142f.). Die Fachkommunikation sieht seit den 1990er Jahren Textverständlichkeit als eine Relation zwischen Text und Adressat, bei der Adressatenfaktoren dominieren. Jedoch mangelt es an Untersuchungen zu den ermittelbaren Grundlagen des Verstehens und zu den Aktivitäten von Rezipienten (vgl. Fluck 1998: 5). Wo für Laien tatsächlich Problemlagen liegen, muss dringend erforscht werden. Denn auch Laien sind aktiv an fachlichen Kommunikationsprozessen beteiligt und versuchen sich das, was ihnen vermittelt wird, sinnvoll zu machen (vgl. Roelcke 2020: 53).

Zwar wird immer wieder kategorisch gefordert, das Problem des Verstehens von allgemein relevanten Gesetzen auf die Komplexität der dafür notwendigen Wissensrahmen zu beziehen. Bis auf wenige Ausnahmen (vgl. Dietrich / Kühn 2000; Becker / Klein 2008) lässt die Umsetzung jedoch zu wünschen übrig.⁵ So erwähnt etwa das Soziolinguistische Verständlichkeitsmodell nur die „institutionell[e] Norm“ (Pfeiffer / Strouhal / Wodak 1987: 142), bezieht sie aber nicht weiter zur Beurteilung der Verstehensleistung von Probanden mit ein. Obwohl die Verständigungsproblematik zu einem erheblichen Teil auf der Wissensasymmetrie zwischen Experten und Laien beruht, hat sich die Forschung bisher hauptsächlich auf das Expertenwissen konzentriert. Mit dem „juristischen Wissensrahmen“ (Felder 2008: 102, 98)⁶ wird im Konzept der juristischen Textarbeit beschrieben, wie ein Jurist ausgehend von Tatbeständen Sachverhalte der Lebenswirklichkeit aufbereitet, d.h. eine institutionelle Wirklichkeit konstituiert. Die Bedeutungsexplikation soll dabei helfen, das Verständnis des sprachlich verfassten Rechtssystems zu verbessern.

⁵ Becker / Klein (2008) untersuchen in einer prozessorientierten Studie am Beispiel der Riester-Rente, ob die beim Rezipienten generierte mentale Repräsentation der Sachverhalte den vom Verfasser intendierten Sachverhalten entspricht.

⁶ Siehe zur Normgenese im Gerichtsverfahren Felder / Vogel (2015) und im Gesetzgebungsverfahren Vogel (2012).

Neuere korpuslinguistische Methoden setzen ebenfalls eher quantitativ an der Textoberfläche (nicht an der semantischen Texttiefenstruktur) an, um „abstrakt[e] Sprachgebrauchsmuste[r]“ (Pötters / Vogel 2015: 153) in juristischen Textkorpora zu sondieren und zu identifizieren. Sprachgebräuche in Gesetzen und Urteilen fungieren quasi als Folie für Verständlichmachung. Allein damit lassen sich aber keine Aussagen darüber treffen, ob ein Text vom Rezipienten auch verstanden wird oder nicht. Dies gilt auch für das oben bereits erwähnte Hamburger Modell, das mittels vier Dimensionen (Einfachheit, Gliederung / Ordnung, Kürze / Prägnanz, anregende Zusätze) Textverständlichkeit beurteilt (siehe Kapitel IV.2). Dabei lässt der Beurteiler (Laie) den eigenen Verstehensprozess unreflektiert, indem er passiv-rezeptiv auf bestimmte Texteigenschaften anspricht.

Die Position, dass Verständlichkeit allein eine Frage der Textbeschaffenheit sei, widerspricht dem heutigen Forschungsstand. Dennoch bilden im Handbuch der Rechtsförmlichkeit die Dimensionen – bis auf Stimulanz – noch immer den Prüfmaßstab für die Formulierung von Gesetzen und Verordnungen. Das Kremser Modell (vgl. Lutz 2015: 238ff.) geht von ähnlichen Dimensionen aus (Gliederung, Kürze, Deutlichkeit), berücksichtigt aber zusätzlich die Sprachkompetenz von Adressaten sowie deren Motivation, kognitive Fähigkeiten und Vorwissen, um bei der Texterstellung daran anzuknüpfen. Damit wird zwar den Rezipienten eine deutlich entscheidendere Rolle als im Hamburger Verständlichkeitsmodell zugestanden und die Adressatenspezifika gestärkt. Dennoch mangeln Laienbefragungen.⁷

2. Laienwissen

Bei dem von der Verfasserin (Luttermann 2010b) entwickelten *Rechtslinguistischen Verständlichkeitsmodell* (RVM) ist die Erhebung von Laienwissen eindeutig gegeben. Die linguistische Pragmatik behandelt den Gebrauch von Äußerungen in ihrer handlungsmäßigen Einbindung (nicht die Bedeutung isolierter Lexeme). Zu den Grundannahmen gehört, dass Sprechen Handeln ist und Texte kommunikative Handlungen darstellen. Das

⁷ Busse (1992) und Felder (2008) arbeiten ebenfalls mit Texten und nicht mit Probandenerhebungen.

Modell steht in gebrauchstheoretischer Tradition, die das sprachliche Zeichen mit seiner Anwendung identifiziert. Ludwig Wittgenstein (1953 / 2006: § 43) identifiziert die Bedeutung eines Wortes über seinen Gebrauch in der Sprache. Die Bedeutung ergibt sich dann aus der Verwendungsweise im Handlungskontext, ist also keine statische Gegebenheit, sondern kann sich durchaus verändern. Er fokussiert dabei auf die Sprecher-Bedeutung, thematisiert Verstehen aus dessen Sicht und blendet den Hörer aus.

Das greift für eine interaktionsbezogene Analyse fachexterner Kommunikation zu kurz. Denn das, was der Sprecher sagt und meint, muss nicht notwendigerweise mit dem zusammenfallen, was der Hörer erkennt und versteht (vgl. Luttermann 2015). Verständigung lässt sich – anders gesagt – nicht auf einen rein technisch-mathematischen Übertragungsprozess (Input / Output) von Information reduzieren. Rechtsexperten erfassen in juristischen Zusammenhängen auch implizit Mitgemeintes, während bei Rechtslaien die Inferenzfähigkeit weniger ausgeprägt ist. Jedoch ist es keineswegs so, wie die Fachsprachenforschung zeigt, dass allein der Experte aktiv gestaltend handelt und der Laie nur passiv aufnimmt. Auch der Laie nimmt aktiv am Kommunikationsgeschehen teil, indem er sich bemüht, inhaltlich Dargebotenes zu begreifen und Inferenzen zu ziehen. Experten- und Laienwissen sind daher gleichermaßen von hermeneutischer Qualität.

3. Methode der Mehrperspektivität

Das *Rechtslinguistische Verständlichkeitsmodell* zielt darauf, Gesetze auf Verständlichkeit für Adressaten hin zu untersuchen (vgl. Luttermann 2010a: 145f.). Für Lexeme, die in der Rechts- und Gemeinsprache vorkommen, sind Schnittstellen in der Bedeutung herauszuarbeiten. Vor allem sind Divergenzen zu eruieren, die aus fachlichem und nicht-fachlichem Sprachgebrauch entstehen. Dabei interessiert, inwieweit die lexikalischen Bedeutungsexplikationen der Rechtslaien den Bedeutungsfestlegungen durch den Gesetzgeber entsprechen. Darüber hinaus ist von Interesse, wo Normen fehlgedeutet oder gar nicht begriffen werden. Es geht um keine stereotype Tradierung. Das Verständlichkeitsmodell pauschaliert also

nicht Schwerverständlichkeit, sondern will dezidiert Problemlagen ermitteln und fachübergreifend Lösungen finden.

Dafür ist methodisch mehrperspektivisch anzusetzen: Das *Theoriemuster* beschreibt zunächst die Gebrauchssemantik aus Expertensicht (Rechtssprechung, Lehrbücher, Kommentare). Zugleich bildet es den Bezugsrahmen, in dem fachliche Korrektheit beurteilt werden kann.⁸ Dann geht es um das individuelle Verstehen von durchschnittlich gebildeten Rechtslaien durch Befragungen. Das *Empiriemuster* legt offen, was ein Rechtslaie versteht und das *Ergebnismuster*, was viele Rechtslaien verstehen. Im *Vergleichsmuster* werden dann das Bedeutungswissen von Laien (*Ergebnismuster*) und Experten (*Theoriemuster*) zur Definition von Schnittstellen und zur Markierung von Unterschieden einander gegenübergestellt.

In der Gegenüberstellung der jeweiligen Muster treten kommunikative Asymmetrien und Problemlagen meist schnell deutlich hervor. Sie geben Aufschluss darüber und begrenzen zugleich, was an Bestimmbarkeit durchschnittlichen Laien zugetraut werden kann. Mit der empirischen Untermauerung der Aussagen zu den Verstehensgrundlagen wird zugleich eine perspektivische Verknüpfung geschaffen, die bei anderen gängigen Verständlichkeitsmodellen fehlt (vgl. Engberg 2011: 1). Dieser Befund stützt die hier vertretene These, dass neben der prävalenten Expertenperspektive auch die Eigenperspektive der Laien bei der Versprachlichung von Gesetzen, von denen Bürger direkt betroffen sind, im Normsetzungsprozess zu beachten ist. Entscheidend ist hierbei, dass für verständlichen Sprachgebrauch erfasst und erlassen werden muss, welches Wissen bei den Rezipienten vorausgesetzt werden kann (vgl. auch Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2019: 6f., 14, 24).

Anzumerken ist: Die Politik hat mit dem Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein Instrument geschaffen, Sprachfragen mit der Methode der Mehrperspektivität (Perspektiven von Juristen und Linguisten) interdisziplinär zu behandeln,

⁸ Auch Göpferich (2001) berücksichtigt im Karlsruher Modell den Bezugsrahmen der Korrektheit (Fehlerfreiheit). Die Idee ist, dass falsch eingeschätztes Vorwissen von Adressaten Fehler im Text hervorrufen kann.

um verständliche Gesetze auf den Weg zu bringen. Dabei repräsentiert das Sprachteam den „Blick von außen“ (Thieme / Raff / Tacke 2010: 166). Die Fragen des Teams gelten als Fragen der Allgemeinheit. Die Gleichsetzung der Laien, für die Rechtssprache eher fremd ist und Fachbarrieren bildet, mit den am Umgang mit Rechtstexten geschulten Linguisten greift zu kurz. Auch das Laienwissen gehört in den Normsetzungsprozess integriert. Hier öffnet sich ein fruchtbares Forschungsfeld (siehe Kapitel VIII). Auf wissenschaftlicher Grundlage ist die Textarbeit für Gesetze in *Klarer Sprache* zu praktizieren.

VI. Linguistische Grundlagen für Klare Sprache

1. Kommunikationsorientierte Textlinguistik

Das Konzept der *Klaren Sprache* räumt mit dem *Rechtslinguistischen Verständlichkeitsmodell* dem Verstehen und Vorwissen durchschnittlicher Laien eine hervorgehobene Stellung innerhalb der vertikalen Fachkommunikation ein, um Textverständlichkeit zu erreichen. Fachsprachliche Kommunikation vollzieht sich mittels Texten. Dabei ist der Fachtext ein fester Bestandteil des ganzen Kommunikationsprozesses, der zu optimieren ist. Dies zeigt deutlich, dass

nicht das Kommunikationsmittel Sprache im Vordergrund stehen kann, sondern vielmehr die gesamte Kommunikationssituation mit den entsprechenden fachlichen Kommunikationsinhalten. (Sandrini / Mayer 2008: 18)

Das lässt sich am besten durch die kommunikationsorientierte Textlinguistik erschließen, die aus der linguistischen Pragmatik hervorgegangen ist und einen (Fach-)Text als komplexe sprachliche Handlung behandelt. Die pragmatische (handlungstheoretische) Textlinguistik wendet sich spezifischen Sprachgebrauchsphänomenen zu. Sie beschreibt Texte als konkrete „Äußerungen-in-Funktion“ (Adamzik 2016: 31) und geht dabei im Gegensatz zur sprachsystematischen Textlinguistik über die Satzgrenze hinaus. Danach hat der Satz einen nur instrumentalen Charakter als Textbildungsmittel. Ihm übergeordnet sind die Textfunktion und der Handlungskontext, der durch die Intention des Emittenten und durch außersprachliche Fakto-

ren wie die Art der Partnerbeziehung (Rollenverhältnis, Grad der Bekanntheit) oder Annahmen über Vorwissen und Werte der Textrezipienten geprägt ist. Die Textfunktion legt den Handlungszweck fest, wie der Adressat den Text auffassen soll, und ist textlinguistisch – und ebenso konzeptuell bei *Klarer Sprache* – für die Textsortenzuordnung elementar. Textsorten gelten als

konventionell geltende Muster für komplexe sprachliche Handlungen und lassen sich als jeweils typische Verbindungen von kontextuellen (situativen), kommunikativ-funktionalen und strukturellen (grammatischen und thematischen) Merkmalen beschreiben. Sie haben sich in der Sprachgemeinschaft historisch entwickelt und gehören zum Alltagswissen der Sprachteilhaber [...]. (Brinker / Cölfen / Pappert 2018: 139; Hervorhebung im Original)

Mithin lassen sich Textsorten hinsichtlich Situation, Funktion, Thema und Sprachstruktur unterscheiden. Sie sind Teil des Handlungswissens der Interaktanten und können die Textproduktion und Rezeption unterstützen. Gesetze sind präskriptiv und haben normative Kraft. Von den fünf Grundfunktionen für Gebrauchstexte spielt der Appell eine wichtige Rolle. Die Appellfunktion ist „mit einer ‚normativen‘ Einstellung des Emittenten verknüpft“; der Rezipient wird in die Pflicht genommen, „den thematisierten Sachverhalt zu realisieren“ (Brinker / Cölfen / Pappert 2018: 112). Ein Gesetz bezweckt also, direktiv zu wirken und fordert den kundigen Bürger auf, den normativen Gehalt zu befolgen.

Der Appellcharakter steuert die Themenentfaltung und die Wahl der Äußerungsformen, die an der Textoberfläche manifest werden. Die Rezeption (Verstehen) mit in die Analyse einzubeziehen, ist genau der Teil, den herkömmliche Modelle nicht beachten, der aber elementar ist, um für die kommunikativen Problemlagen von Rechtslaien Lösungen in Bezug auf die Textgestaltung zu sondieren und einen verständlicheren Sprachgebrauch interdisziplinär zu ergründen.

2. Linguistische Sprachkritik

Die linguistische Sprachkritik zielt darauf, über Sprachgebrauch mittels wertender Urteile zu reflektieren und sprachliches Handeln hinsichtlich gelingender Kommunikation zu befördern. Zugleich geht es darum, die Funktionstüchtigkeit von Sprache als ein flexibles und variationsreiches soziales Interaktions- und Handlungsinstrument zur Verständigung von Menschen zu erhalten (vgl. Kilian / Niehr / Schiewe 2016). Zur Aufgabe der Kritik als „kommunikatives Regulativ [...] zur Sicherung des Verstehens und Verstanden-Werdens“ (Lanthaler / Ortner / Schiewe / Schrodt / Sitta 2003: 3) gehört, das System der Bewertung selbst kenntlich und transparent zu machen. Die pragmatisch ausgerichtete Sprachkritik nimmt die funktionale Angemessenheit als Beurteilungsmaßstab dafür, „ob eine Äußerung innerhalb des konkreten Kommunikationskontextes zweckmäßig und geeignet ist“ (Arendt / Kiesendahl 2013: 338). Geurteilt wird nicht

nach dem kontradiktorischen Bewertungsmaßstab ‚richtig – falsch‘, sondern sie bedient sich eines Bewertungskontinuums mit den Endpolen ‚angemessen‘ und ‚nicht angemessen‘. Zwischen diesen beiden Endpolen sind jedoch Stufen verortet, die es ermöglichen, den Text bzw. das Kommunikat präzise, differenziert und kontextadäquat zu beurteilen. (Arendt / Kiesendahl 2013: 338)

Die Kategorie der funktionalen Angemessenheit ist für verständliche Institutionenkommunikation zu operationalisieren. Dabei wird das Maß ‚richtig‘ / ‚falsch‘ nicht wie in der Alltagskommunikation primär auf die schriftliche Standardsprache als die realisierte Norm des Sprachsystems bezogen. Im Recht steht beim sprachlichen Transfer im Vordergrund, dass Inhalt und Sinn stimmen müssen, d.h. es kommt entscheidend auf Rechtssicherheit an. Gesetzestexte sind nicht beliebig umformulierbar. Wer diese Grenze nicht beachtet, läuft Gefahr, die Ordnungskraft des Rechts auszuhöhlen. Damit wäre niemandem gedient.

Die sprachliche Modifikation darf also vom entscheidenden thematisierten Gegenstand nicht so weit entfernt sein, dass der Kern der Aussage verfälscht wird. Vielmehr muss „die Komplexität eines Sachverhalts [...] so reduziert werden, dass er noch zutreffend bleibt, aber gleichzeitig hinrei-

chend verständlich wird“ (Kocks 2020: 189). Unter dieser Prämisse interessieren die Möglichkeiten des Explizitmachens und wird die pragmatische Angemessenheit in Form des Empfängerhorizontes in das Konzept der *Klaren Sprache* eingepasst.

3. Empfängerhorizont

Textverständlichkeit ist eine Frage der Angemessenheit. Die *Klare Sprache* orientiert sich als Mittel für den Wissenstransfer in der fachexternen Kommunikation am Empfängerhorizont (vgl. Luttermann 2010b: 150). Dieser erfordert im Prozess der Textproduktion und Optimierung für eine bestimmte Handlungsabsicht und innerhalb der Textsorte eine bewusste Entscheidung über die Reduktion inhaltlicher Komplexität und den Einsatz angemessener kommunikativer Mittel. Es geht um Sach- und Adressatenangemessenheit: den Laienadressaten komplexe und abstrakte Fachinhalte verständlich darzulegen, d.h. klar und sowohl korrekt als auch personenbezogen adäquat (vgl. Luttermann 2019: 14). Dabei ist Klarheit die übergeordnete Dimension, die sich essentiell aus der Spezifik des ganzen Kommunikationsprozesses ergibt. Sachangemessenheit betrifft die Korrektheit, d.h. die inhaltliche Übereinstimmung zwischen funktional-äquivalenten Äußerungsformen, während Adressatenangemessenheit die Eignung für bestimmte Zielgruppen bezeichnet.

Der Empfängerhorizont lotet für eine angemessene Verständigungsebene zwischen Rechtsexperten und Laien den Spielraum dessen aus, was für den zu regelnden Bereich rechtlich machbar ist und was für diejenigen, die vom Gesetz berechtigt und verpflichtet werden, zu verstehen ist. Dem liegt zugrunde, dass sprachliches Handeln die „intentionseleitete Auswahl von mehreren alternativen (Formulierungs-)Möglichkeiten“ (Schäfer 2014: 240) repräsentiert. In diesem Rahmen hat der Produzent (Legist) die Aufgabe, kooperativ und rational zu handeln und die von Herbert Grice (1979) entwickelten Maximen der Angemessenheit (Quantität, Qualität, Relation, Modalität) anzuwenden. Die Äußerungen sollen den Maximen folgen und sie nicht verletzen. Die Quantität steht für die Informationsmenge, die

Qualität für den Wahrheitsgehalt und die Relation für Kohärenz. Die Modalität fordert Klarheit. Der Textinhalt ist so zu gestalten, dass er verständlich ist und Sinn macht. Die Aufforderung „Sei klar“ weist die Richtung für Sprachgebrauchsanalysen und Textoptimierung in *Klarer Sprache*.

VII. Sprachgebrauchsanalysen

1. Vorbemerkung

Klare Sprache zielt auf eine adäquate verständliche Kommunikation zwischen Experten und Laien. *Klar* kommt von lt. ‚clarus‘, was so viel wie ‚hell‘ und ‚eindeutig‘ meint (vgl. Luttermann 2017: 223). Klarheit umfasst hinsichtlich der sprachlichen Gestaltung von Gesetzen Eindeutigkeit und Strukturiertheit. In der Rechtswirklichkeit ist von den oben benannten Maximen jedoch besonders die mangelnde Verständlichkeit – quasi der Verstoß gegen die Modalitätsmaxime – auf Laienseite problematisch. Dies zeigen Sprachgebrauchsanalysen mit dem *Rechtslinguistischen Verständlichkeitsmodell* (z.B. Luttermann 2016; Luttermann / Engberg 2018).

2. Analysebeispiele

Zur Analyse: 75 Probanden⁹ beantworten im Alter von 17 bis 81 Jahren (u.a. Auszubildende, Studenten, Handwerker, Akademiker, Rentner; Männer und Frauen; Stadt- und Landbevölkerung) in einem halbstandardisierten Interview in 30 Minuten neun Fragen in Hinblick auf den Diebstahl (§ 242 StGB) und den Finderlohn (§ 971 BGB). Es geht um die konzeptuell-inhaltliche Ebene von *Sache*, *finden* und *vom Hundert*. Leitend ist die Frage, wie Juristen und Rechtslaien (Probanden) die Lexeme verwenden, die sowohl in fachlichen als auch in nicht-fachlichen Kontexten vorkommen. Nachfolgend werden die Analyseschritte und Wissensrahmen gemäß *Rechtslinguistischem Verständlichkeitsmodell* dargelegt und Formulierungen für eine Annäherung der Perspektiven vorgeschlagen.

⁹ Davon verfügen sechs Probanden durch Kontakte mit der Justiz oder dem Fundbüro über profunde Rechtskenntnisse.

2.1. Sache (Diebstahl)

Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (§ 242 Absatz 1 StGB)

Bei Diebstahl (§ 242 StGB) bereitet vor allem das Lexem *Sache* (Tatobjekt des Diebstahls) kommunikative Probleme (vgl. Luttermann 2010a: 148). Im strafrechtlichen Rahmen sind *Sachen* körperliche Gegenstände (§ 90 BGB). Gleich ob fest (Armbanduhr), flüssig (Wasser in einer Flasche) oder gasförmig (Luft in einem Raum, Gas in einer Druckflasche). Entscheidend ist die Begrenzbarkeit. Zudem sind Tiere mitefassen. Keine Sachen im Sinne des Gesetzes sind Strom, der gesondert im Produkthaftungsgesetz (§ 2 ProdHaftG) bestimmt wird, der lebende menschliche Körper und damit verbundene medizinische Hilfen wie Herzschrittmacher und Zahnbrücken.

Im Gegensatz dazu wissen die meisten Befragten nicht, dass zum Beispiel künstliche Implantate im Menschen geschützte Körperteile sind und daher keine Sachqualität haben. In ihrer Vorstellung ist eine *Sache* primär dinglich und etwas Festes, weshalb die Mehrheit zum Beispiel flüssige Farbe nicht als Sache bezeichnet. Tiere halten sie zwar für stehlbar. Die Tötung eines Hundes empfinden sie aber nicht als Sachbeschädigung. Vielmehr wird der Hund personifiziert als ‚ein guter Freund‘. Juristen dagegen interpretieren Tiere im Strafrecht als Sache (§ 303 StGB). Die Interpretation steht im Widerspruch zum deklarierten Zweck von § 90a BGB, der Tiere als Mitgeschöpfe hervorhebt und eine Gleichsetzung verbietet. Die zivilrechtliche Lesart wird wiederum von Laien mitgetragen, die Tiere eben nicht als Sache begreifen, womit der Eigentümer machen kann, was er will.

2.2. Finden und vom Hundert (Finderlohn)

¹Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. ²Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu 500 Euro fünf vom Hundert, von dem Mehrwert drei vom Hundert, bei Tieren drei vom Hundert. (§ 971 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BGB)

Der Finderlohn (§ 971 BGB) wird zwar relativ häufig im Alltag relevant und kann im Einzelfall erhebliche Konsequenzen haben. Dennoch bildet er

eine Barriere, weil den Probanden mehrheitlich nicht klar ist, was die Wörter *finden* und *vom Hundert* bedeuten (vgl. Luttermann 2015: 281ff.). Juristen meinen mit *finden* eine Geschäftsbesorgung für den Verlierer (Anzeigepflicht des Finders § 965 BGB). Die Sache ist gefunden, wenn der Finder sie an sich nimmt, also neuen Besitz begründet. Der Finder einer Sache hat einen Anspruch auf Finderlohn durch den Eigentümer (§ 971 BGB). Der Eigentümer hat gegen den Besitzer einen Herausgabeanspruch (§ 968 BGB). Rechtslaien hingegen vernachlässigen die Inbesitznahme und assoziieren *finden* überwiegend vorgangsbezogen mit ‚wahrnehmen‘ und ‚entdecken‘. Für sie ist der Sehsinn bedeutungsbestimmend. Das reine Sehen oder bloße Inspizieren der Fundsache ist juristisch aber kein Finden.

Juristen verstehen den Wortlaut *vom Hundert* so, dass für eine Sache bis 500 Euro der Finderlohn bei fünf Prozent und für den über 500 Euro hinausgehenden Wert bei drei Prozent liegt. Für Tiere gelten immer drei Prozent. Die Probanden sind kreativ (‚maximal 500 Euro für Sachen und 300 Euro für Tiere‘, ‚Sachen 5 und Tiere 3 geteilt durch Hundert‘) und können das Gesetz – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht anwenden, um den Finderlohn für eine 1400 Euro teure Armbanduhr korrekt zu berechnen. Statt 52 Euro antworten sie ‚36 Euro‘ oder ‚70 Euro‘ bis hin zu ‚900 Euro mit Fragezeichen‘. Nachfragen haben ergeben, dass die meisten Probanden das Prozentrechnen sicher beherrschen.

3. Textoptimierung

Die Beispiele zeigen, dass die Gesetzessprache in der externen Kommunikation mit den Bürgern Verstehenshürden bildet. Besonders „bei sprachökonomischen Ausdrücken wird nicht expliziert, was zwar nicht für den Fachmann, wohl aber für den Laien explizierungsbedürftig ist“ (Wiesmann 2019: 289). Rechtslaien sind mit dem fachspezifischen Wortgebrauch kaum vertraut und finden nur erschwert Zugang dazu. Dagegen denken Juristen im Kontext des Gesagten das nicht gesagte Mitgemeinte mit. Sie stellen durch Inferenzziehung Wort- und Textbedeutungen her. Die Konzepte und Begriffsmerkmale müssen auch dem Durchschnittsbürger klar

sein bzw. klargemacht werden, und zwar durch sprachliche Zeichen auf der Textoberfläche, damit die Kommunikation besser gelingt. Rechtstexte

müssen tauglich sein für das Sprachspiel, für das sie bestimmt sind. Sie müssen verständlich gemacht werden für diejenigen, die sie verstehen müssen und verstehen wollen und die prinzipiell das Rüstzeug dafür haben, sie zu verstehen. Dazu kann die angewandte Linguistik sehr viel beitragen. (Nussbaumer 2002: 40)

Laien sollen ein Grundverständnis gewinnen und dem Sinn nach die normierten Lebenssachverhalte eigenständig begreifen und nachvollziehen können, um keine Nachteile zu erleiden. Das setzt eine gewisse Allgemeinverständlichkeit voraus, aber nicht, dass Rechtslaien über Rechtswissen auf Expertenniveau verfügen. Sie können bestimmte Ausdrücke nicht verstehen, weil ihnen fachliches, also inhaltliches Wissen fehlt. Die Fachbarriere kann umso größer werden, je weniger Vorwissen sie mitbringen oder je eingeschränkter ihre kognitiven Möglichkeiten sind. Auf den Sprachgebrauch kommt es daher besonders an.

Denkbar ist zum Beispiel, den Finderlohn-Paragraphen (§ 971 BGB) der Klarheit wegen umzuformulieren (vgl. Luttermann 2015: 286ff.): *Der Finderlohn beträgt fünf Prozent für eine Sache, die bis zu 500 Euro wert ist, und drei Prozent für ihren Mehrwert. Tiere werden immer mit drei Prozent vergütet.* Auch lässt sich *finden* deutlicher fassen, zum Beispiel: *Finder ist, wer die Sache sieht und nimmt und bis zur Anzeige beim Verlierer oder Eigentümer oder bei einem sonstigen Empfangsberechtigten behält.* Das Wort *finden* entstammt der Gemeinsprache. Die Prüfkriterien aus dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit (2008: Rn. 62f.), eine „einfache Wortwahl“ und „einfachen Satzbau“ zu verwenden und „Kernaussagen an den Anfang“ zu stellen, sind erfüllt. Bei der Sprachprüfung allein wäre das juristische Bedeutungskonzept daher wohl nicht als schwerverständlich aufgefallen. Dagegen ist *vom Hundert* veraltet und durch den zeitgemäßen Ausdruck ‚Prozent‘ zu ersetzen (vgl. HdR 2008: Rn. 73).

Um Missverständnisse auszuschließen, könnte der Diebstahl-Paragraph (§ 242 StGB) um die Angabe ‚Tier‘ ergänzt werden. Im Klartext: *Wer eine*

fremde bewegliche Sache oder ein Tier einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache oder das Tier sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hier gibt es eine strukturelle Analogie zum Produkthaftungsgesetz, das zusätzlich zu ‚Sache‘ explizit ‚Elektrizität‘ als Produkt definiert (§ 2 ProdHaftG).¹⁰ *Sache* ist ein gemeinsprachliches Lexem und entspricht – wie schon *finden* – den Anforderungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Es wäre wohl ebenfalls nicht als schwerverständliches Lexem erkannt worden. Damit hat die korpusgeleitete Analyse vergleichend konzeptuelle Unterschiede offengelegt, die auf der Wortebene zwischen dem Gesetzgeber und Adressaten bestehen.

VIII. Resümee der Ergebnisse – Kommunikationssituationen

Dem Gebrauch der Sprache kommt in fachexterner Verständigung eine besondere Bedeutung zu. Gesetze haben sich als besonders dringliches Handlungsfeld im Hinblick auf bessere Textverständlichkeit erwiesen (siehe Kapitel IV.1). Sie sind die komprimierteste Form der Konstitution und Präsentation von juristischen Sachverhalten in einer wohl am wenigsten an die Bürger gerichteten Sprache. Für ausgewählte Gesetze aus dem Straf- und Zivilrecht wurden Fragen nach der Vertikalität untersucht, d.h. was im Gesetz gesagt bzw. nicht gesagt, aber mitgemeint wird und wie das Expertenwissen konstituiert ist. Das Recht gehört nicht einer bestimmten Gruppe der Gesellschaft, den Experten, die sich zunehmend spezialisieren („Expertokratie“; Antos 2001: 19), vorbehalten. Mithin interessierte, welche Bedeutungen Laien konnotieren, über welches Wissen sie verfügen und wie sie das im Gesetz Gesagte verstehen.

Gesetze sollen von „einer durchschnittlich verständigen Person inhaltlich erfasst werden können“ (HdR 2008: Rn. 55). Das erzeugt „demokratietheoretisch und rechtsstaatlich unerwünscht[e] Ausschlussprozesse [...] für

¹⁰ „Produkt im Sinne des Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität.“

bestimmte gesellschaftliche Gruppierungen“ (Felder / Vogel 2015: 369). Logischerweise werden diejenigen ausgeschlossen, die diese Anforderung nicht erfüllen können. Was genau dem Fachwissen der Experten widerfährt, wenn es in Transferprozessen mittels Sprachvarietäten (bürgerliche, einfache, leichte Sprache) in Vermittlungstexte (Broschüren, Erklärfilme) für diverse Adressatenkreise – auch Jugendliche und Kinder – transformiert wird, ist ebenfalls handlungspragmatisch zu analysieren.

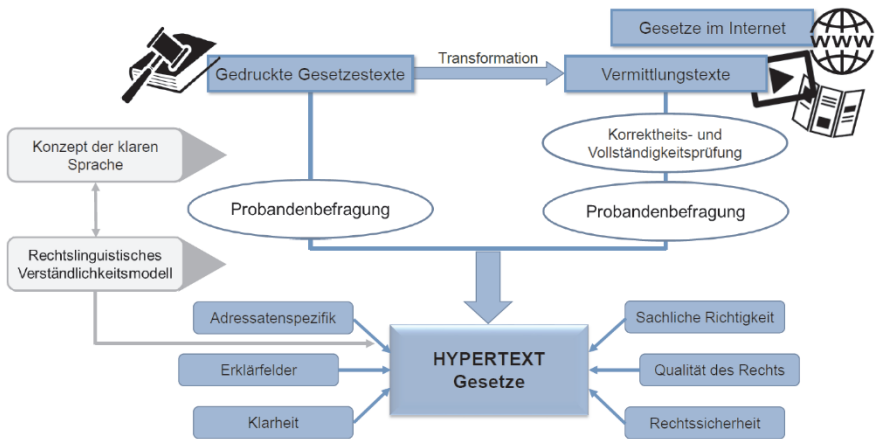


Abb. 1: Kommunikationssituationen (Eigene Darstellung)

Methodisch bietet das *Rechtslinguistische Verständlichkeitsmodell* einen handlungspragmatischen Ansatz, den Wissensstand von Rechtslaien unterschiedlichen Niveaus zu analysieren und mit dem Expertenwissen zu vergleichen, um zu ermitteln, wo der Informationsfluss funktioniert und wo konkret Problemlagen auftreten (siehe Kapitel V und VII). Untersuchungen mit dem Modell zur Sachqualität von Transfertexten haben ergeben, dass Umformungen inhaltlich zum Teil inkorrekt sind. Obwohl deutliche konzeptuelle Unterschiede bestehen, wird zum Beispiel *Eigentum* mit ‚Besitz‘ erklärt und der *Richter* mit dem ‚Anwalt‘ gleichgesetzt (vgl. Luttermann 2019; 2020). Die Rechtslage muss jedoch auch im Umformungsprozess immer klar erkennbar sein: sach- und adressatenangemessen. Wenn die Qualitätssicherung versagt, greift die Gefahr, dass sich Unverständnis in der Bevölkerung festsetzt und vermehrt.

Auch bei der Internetrepräsentation hat Verständlichmachung noch keine adäquate Funktion. Die *Gesetze im Internet*¹¹ werden durch die Normendokumentation im Bundesamt für Justiz lediglich fortlaufend konsolidiert. Sobald der Gesetzgeber etwas ändert, werden die Änderungsbefehle aus dem Bundesgesetzblatt 1:1 umgesetzt und aktualisiert.¹² Die Online-Gesetze sind als E-Texte abrufbar und gleichen im Wortlaut und in der Syntax der Papierausgabe des Bundesgesetzblattes. Die Digitalisierung – und damit die Hypertextualität – bietet aber erhebliches Potential, Laienadressaten Abstraktionsebenen und fachliche Bedeutungen auf vielfältige Art und Weise näher zu bringen. Hyperlinks können weiterführende Rezeptions- und Verständnismöglichkeiten eröffnen.

Insgesamt geht es darum, den Übergang von implizitem zu explizitem Rechtswissen zu modellieren, um Recht fachgerecht, aber auch laienorientiert anzubieten (in unterschiedlichen Graden der Fachlichkeit). Das ist eine ebenso spannende wie forschungsbedürftige Aufgabe, insbesondere für die angewandte (Rechts-)Linguistik. Sie erfordert gemeinsame Anstrengungen für *Klare Sprache*.

IX. Literatur

Adamzik, Kirsten. 2016. *Textlinguistik. Grundlagen, Kontroversen, Perspektiven*. 2. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter.

Adamzik, Kirsten. 2018. *Fachsprachen. Die Konstruktion von Welten*. Tübingen: A. Francke.

Antos, Gerd. 2001. Transferwissenschaft. Chancen und Barrieren des Zugangs zu Wissen in Zeiten der Informationsflut und der Wissensexplosion. In: Sigurd Wichter / Gerd Antos (Hrsg.), *Wissenstransfer zwischen Experten und Laien. Umriss einer Transferwissenschaft*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 3-33.

¹¹ Abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de (Letzter Zugriff 6.5.2021).

¹² Die Behörde haftet nicht, das Risiko liegt beim Nutzer. Allein das vom Bundesjustizministerium herausgegebene Bundesgesetzblatt ist rechtsgültig und verbindlich.

- Arendt, Birte / Jana Kiesendahl. 2013. Funktionale Angemessenheit. Gesprächs- und lehrwerksanalytische Perspektiven. *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes* 60 (4), 336-355.
- Ballstaedt, Steffen-Peter. 2019. *Sprachliche Kommunikation. Verstehen und Verständlichkeit*. Tübingen: Narr.
- Becker, Angelika / Wolfgang Klein. 2008. *Recht verstehen. Wie Laien, Juristen und Versicherungsagenten die ‚Riester-Rente‘ interpretieren*. Berlin: Akademie Verlag.
- Brinker, Klaus / Hermann Cölfen / Steffen Pappert. 2018. *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. 9. Auflage. Berlin: Erich Schmidt.
- Busse, Dietrich. 1992. *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Max Niemeyer.
- Christmann, Ursula. 2004. Verstehens- und Verständlichkeitsmessung. Methodische Ansätze in der Anwendungsforschung. In: Kent D. Lerch (Hrsg.), *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Band 1. Berlin: Walter de Gruyter, 33-62.
- Destatis. 2019. *Lebenslagenbefragung 2019. Pressemitteilung Nr. 461 vom 6.12.2019*. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/12/PD19_461_p001.html. Letzter Zugriff 6.5.2021.
- Die Bundesregierung. 2018. *Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018*. https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/RechtssetzungBuerokratieabbau/ProgrammBundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=5. Letzter Zugriff 6.5.2021.
- Die Bundesregierung. 2019. *Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger*. https://www.amtlich-einfach.de/DE/Home/home_node.html. Letzter Zugriff 6.5.2021.

- Dietrich, Rainer / Katja Kühn. 2000. Transparent oder verständlich oder wie was verstanden wird. Eine empirische Untersuchung zum Verstehen eines juristischen Textes. *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 30 (118), 67-95.
- Eichhoff-Cyrus, Karin / Gerd Antos / Rüdiger Schulz. 2009. *Wie denken die Deutschen über die Rechts- und Verwaltungssprache? Eine repräsentative Umfrage der Gesellschaft für deutsche Sprache*. Wiesbaden: Gesellschaft für deutsche Sprache.
- Engberg, Jan. 2011. Rezension zu „Recht verstehen. Wie Laien, Juristen und Versicherungsagenten die ‚Riester-Rente‘ interpretieren“. *Zeitschrift für Europäische Rechtslinguistik* 2, 1-7. https://kups.ub.uni-koeln.de/7479/1/Engberg_2011_Rezension_Recht_Verstehen.pdf. Letzter Zugriff 6.5.2021.
- Felder, Ekkehard. 2008. Grenzen der Sprache im Spiegel von Gesetzestext und Rechtsprechung. Das Konzept der juristischen Textarbeit. In: Karin Eichhoff-Cyrus / Gerd Antos (Hrsg.), *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. Mannheim: Dudenverlag, 96-116.
- Felder, Ekkehard / Friedemann Vogel. 2015. Sprache im Recht. In: Ekkehard Felder / Andreas Gardt (Hrsg.), *Handbuch Sprache und Wissen*. Berlin: Walter de Gruyter, 358-372.
- Fluck, Hans-Rüdiger. 1998. *Fachsprachen und Fachkommunikation*. Heidelberg: Julius Groos.
- Göpferich, Susanne. 2001. Von Hamburg nach Karlsruhe. Ein kommunikationsorientierter Bezugsrahmen zur Bewertung der Verständlichkeit von Texten. *Fachsprache* 23 (1-2), 117-138.
- Grice, Herbert. 1979. Logik und Konversation. In: Georg Meggle (Hrsg.), *Handlung, Kommunikation, Bedeutung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 243-265.
- HdR / Bundesministerium der Justiz. 2008. *Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen*

nach § 42 Absatz 4 und § 62 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. 3. Auflage. Köln: Bundesanzeiger.

Heidrich, Franziska / Klaus Schubert. 2020. Fachkommunikation – gelenkt, geregelt, optimiert. In: Franziska Heidrich / Klaus Schubert (Hrsg.), *Fachkommunikation – gelenkt, geregelt, optimiert*. Band 1. Hildesheim: Universitätsverlag, 9-21.

Heringer, Hans Jürgen. 1979. Verständlichkeit. Ein genuiner Forschungsbereich der Linguistik?. *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 7 (3), 255-278.

Kilian, Jörg / Thomas Niehr / Jürgen Schiewe. 2016. *Sprachkritik. Ansätze und Methoden der kritischen Sprachbetrachtung*. 2. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter.

Klein, Wolfgang. 2004. Ein Gemeinwesen, in dem das Volk herrscht, darf nicht von Gesetzen beherrscht werden, die das Volk nicht versteht. In: Kent D. Lerch (Hrsg.), *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Band 1. Berlin: Walter de Gruyter, 197-203.

Kocks, Klaus. 2020. Verwaltungskommunikation. Perspektive der Politik- und Kommunikationsberatung. In: Klaus Kocks / Susanne Knorre / Jan Niklas Kocks (Hrsg.), *Öffentliche Verwaltung – Verwaltung in der Öffentlichkeit. Herausforderungen und Chancen der Kommunikation öffentlicher Institutionen*. Wiesbaden: Springer VS, 185-199.

Langer, Inghard / Friedemann Schulz von Thun / Reinhard Tausch. 2015. *Sich verständlich ausdrücken*. 10. Auflage. München: Ernst Reinhardt (Erstausgabe *Verständlichkeit*, 1974).

Lanthaler, Franz / Hanspeter Ortner / Jürgen Schiewe / Richard Schrod / Horst Sitta. 2003. Was ist der Gegenstand der Sprachwissenschaft? Einladung zur Diskussion. *Sprachreport* 19 (2), 2-5.

Luttermann, Karin. 2001. Empfängerhorizont in der juristischen Experten-Laien-Kommunikation. *Fachsprache* 23 (3-4), 153-159.

Luttermann, Karin. 2010a. Heutige Wechselwirkungen zwischen Allgemein- und Rechtssprache: Deutsch. In: Roswitha Fischer (Hrsg.),

- Sprache und Recht in großen europäischen Sprachen. Juristische Begriffsbildung im Spannungsfeld zwischen Fachsprachlichkeit und allgemeiner Verständlichkeit.* Regensburg: Universitätsverlag, 139-154.
- Luttermann, Karin. 2010b. Verständliche Semantik in schriftlichen Kommunikationsformen. *Fachsprache* 32 (3-4), 145-162.
- Luttermann, Karin. 2015. Linguistisch-pragmatische Zugänge zur Rechtssemantik. Was gesagt, was gemeint und was verstanden wird. In: Friedemann Vogel (Hrsg.), *Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung.* Berlin: Walter de Gruyter, 275-292.
- Luttermann, Karin. 2016. Indeterminismus und Performanz in der Sprache am Beispiel der Bedeutung von lebenslanger Freiheitsstrafe. In: Lars Bülow / Jochen Bung / Rüdiger Harnisch / Rainer Wernsmann (Hrsg.), *Performativität in Sprache und Recht.* Berlin: Walter de Gruyter, 163-188.
- Luttermann, Karin. 2017. Klare Sprache als Mittel für Fachkommunikation und Wissenstransfer. *Information. Wissenschaft & Praxis* 68 (4), 217-226.
- Luttermann, Karin. 2019. Klare Sprache für Fachkommunikation und gesellschaftliche Teilhabe. *Zielsprache Deutsch* 46 (2), 3-21.
- Luttermann, Karin. 2020. Vertikaler Wissenstransfer zwischen Experten und Laien in *Klarer Sprache.* Grundlagen, Konzept und Beispiele. In: Matthias Ballod (Hrsg.), *Transfer und Transformation von Wissen.* Berlin: Peter Lang, 147-171.
- Luttermann, Karin / Jan Engberg. 2018. Vermittlung rechtlichen Wissens an Kinder und Jugendliche im Internet und in Broschüren. In: Jan Engberg / Karin Luttermann / Silvia Cacchiani / Chiara Preite (Hrsg.), *Popularization and Knowledge Mediation in the Law / Popularisierung und Wissensvermittlung im Recht.* Wien: Lit, 85-115.
- Luttermann, Karin / Pia Schäble. 2016. Wissenstransfer in der Wirtschaftskommunikation. Zum Sprachverständnis der europäischen Finanzkrise aus Experten- und Laiensicht. In: Inga Kastens / Albert Busch

- (Hrsg.), *Handbuch Wirtschaftskommunikation. Interdisziplinäre Zugänge zur Unternehmenskommunikation*. Tübingen: Francke, 389-433.
- Lutz, Benedikt. 2015. *Verständlichkeitsforschung transdisziplinär. Plädoyer für eine anwenderfreundliche Wissensgesellschaft*. Wien: V & R unipress.
- Nussbaumer, Markus. 2002. Gesetzestexte als juristische Fachtexte?. In: Lars Eriksen / Karin Luttermann (Hrsg.), *Juristische Fachsprache. Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes, Brixen/Bressanone 1999*. Münster: Lit, 21-42.
- Pfeiffer, Oskar / Ernst Strouhal / Ruth Wodak. 1987. *Recht auf Sprache. Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen*. Wien: Orac.
- Pötters, Stephan / Friedemann Vogel. 2015. Der ‚Arbeitnehmer‘ im Rechtsdiskurs. Möglichkeiten und Grenzen korpuslinguistischer Zugänge zu Sedimenten juristischer Dogmatik. In: Friedemann Vogel (Hrsg.), *Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung*. Berlin: Walter de Gruyter, 124-158.
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. 2019. *Recht verständlich machen. Befragungen von Bürgerinnen und Bürgern zur Verständlichkeit von Gesetzestexten*. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975272/1755830/b7c231ccadca032e21ba74274a844890/de-verstaendlich-download2-bericht-data.pdf?download=1>. Letzter Zugriff 6.5. 2021.
- Roelcke, Thorsten. 2018. Rechtssprachliche Kommunikation. Eine Typologie. In: Jan Engberg / Karin Luttermann / Silvia Cacchiani / Chiara Preite (Hrsg.), *Popularization and Knowledge Mediation in the Law / Popularisierung und Wissensvermittlung im Recht*. Wien: Lit, 3-27.
- Roelcke, Thorsten. 2020. *Fachsprachen*. 4. Auflage. Berlin: Erich Schmidt.
- Sandrini, Peter / Felix Mayer. 2008. Neue Formen der Fachkommunikation oder alter Wein in neuen Schläuchen. In: Felix Mayer / Klaus-Dirk Schmitz (Hrsg.), *Terminologie und Fachkommunikation*. München: Deutscher Terminologie-Tag e.V., 17-28.

- Schäfer, Pavla. 2014. Durch Angemessenheit zur Vertrauenswürdigkeit. Angemessener Sprachgebrauch als Mittel zum Zweck. *Aptum* 3, 240-261.
- Schendera, Christian F. 2004. Die Verständlichkeit von Rechtstexten. Eine kritische Darstellung der Forschungslage. In: Kent D. Lerch (Hrsg.), *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Band 1. Berlin: Walter de Gruyter, 321-373.
- Thieme, Stephanie / Gudrun Raff / Konstantin Tacke. 2010. Möglichkeiten und Grenzen der sprachlichen Optimierung von Rechtstexten. In: Roswitha Fischer (Hrsg.), *Sprache und Recht in großen europäischen Sprachen. Juristische Begriffsbildung im Spannungsfeld zwischen Fachsprachlichkeit und allgemeiner Verständlichkeit*. Regensburg: Universitätsverlag, 155-167.
- Vogel, Friedemann. 2012. *Linguistik rechtlicher Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität am Beispiel der Online-Durchsuchung*. Berlin: Walter de Gruyter.
- Warnke, Ingo. 2004. Schwerverständlichkeitsannahme als Stereotyp. Die Differenz von Kenntnis und Beurteilung der deutschen Gesetzesprache. In: Kent D. Lerch (Hrsg.), *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Band 1. Berlin: Walter de Gruyter, 441-454.
- Wichter, Sigurd. 1994. *Experten- und Laienwortschätze. Umriß einer Lexikologie der Vertikalität*. Tübingen: Max Niemeyer.
- Wiesmann, Eva. 2019. Zum Nutzen von ausgangssprachlichen Korpora beim Verstehen und Übersetzen von Rechtstexten. In: Ingrid Simonaes / Marita Kristiansen (Hrsg.), *Legal Translation. Current Issues and Challenges in Research, Methods and Applications*. Berlin: Frank & Timme, 279-297.
- Wittgenstein, Ludwig. 2006. *Philosophische Untersuchungen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Erstausgabe 1953).
- Wolfer, Sascha. 2017. *Verstehen und Verständlichkeit juristisch-fachsprachlicher Texte*. Tübingen: Narr.